

ZH_OBERGERICHT RT230164 vom 14. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230164

FR: ZH_OBERGERICHT RT230164 du 14 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230164 del 14 novembre 2023

Erwägungen

E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen.

E. 5

Der Gesuchsgegner präzisiert nicht, inwiefern die Begründung fehlerhaft sein soll und dies ist auch nicht ersichtlich. Beim Einwand, dass der Strafbefehl aufgrund falscher Adressierung nicht zugestellt werden können, handelt es sich um eine wegen des Novenverbots unzulässige neue Behauptung (siehe E. 4). Zudem ist der Einwand offensichtlich unzutreffend, da einerseits ein Zustellnachweis vorliegt (Urk. 3/2) und der Gesuchsgegner andererseits im Schreiben vom 20. Dezember 2022 die Zustellung selbst bestätigte, indem er Ausführungen zum Strafbefehl machte (Urk. 3/3). Ferner war die Adresse des Gesuchs-

- 4 - gegners entgegen seinen Ausführungen korrekt, ist es doch dieselbe, welche er in seiner Beschwerdeschrift angibt (Urk. 3/1; Urk. 23). Ob der Name in Gross- oder Kleinbuchstaben geschrieben wird und der Vorname vor dem Nachnamen geführt wird, ist für die Postzustellung unerheblich, solange – wie hier – keine Zweifel an der Identität der Person bestehen. Schliesslich ist der vorinstanzliche Entscheid auch gesetzeskonform unterzeichnet. So bestimmt § 136 GOG ZH, dass Endentscheide in der Sache im ordentlichen und vereinfachten Verfahren durch ein Mitglied des Gerichts und die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber unterzeichnet werden. Andere Entscheide – also unter anderem Entscheide im summarischen Verfahren – werden gemäss § 136 GOG ZH durch ein Mitglied des Gerichts oder eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber unterzeichnet. Dass das vorinstanzliche Urteil durch die Gerichtsschreiberin unterzeichnet wurde, ist daher korrekt. Im Übrigen braucht eine Unterschrift auch nicht lesbar zu sein; es genügt, wenn nachvollzogen werden kann, wer den Entscheid unterschrieben hat (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar § 136 N 3). Damit wurden sämtliche Formvorschriften durch die Vorinstanz gewahrt. Weshalb die Unterschrift auf dem Strafbefehl nicht rechtsgültig sein soll, legt der Gesuchsgegner nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und

ist abzuweisen.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 290.60. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und dem Gesuchsteller keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.